

Kantonsgericht, 15. März 2002
Kreisschreiben an die Friedensgerichte des Kantons Freiburg

Vorarchivierung der Gerichtsakten der Friedensgerichte

Anlässlich der vom Kantonsgericht im Jahr 2001 durchgeführten Inspektionen ist von verschiedenen Friedensgerichten die Frage der Archivierung von Gerichtsakten aufgeworfen worden.

Das Kantonsgericht hat am 25. September 2000 Richtlinien über die Vorarchivierung von Gerichtsakten und deren Ablieferung an das Staatsarchiv verabschiedet (SGF 131.0.421; Amtsblatt Nr. 49 vom 8. Dezember 2000).

Diese Richtlinien richten sich an die Organe der Justiz, die der Aufsicht des Kantonsgerichts unterstellt sind (Art. 2 Abs. 1), und somit auch an die Friedensgerichte.

Jedes Organ archiviert die aus seiner Tätigkeit hervorgegangenen Akten vor; es gewährleistet deren Aufbewahrung und schützt deren Sicherheit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln (Art. 3 Abs. 1). Zivilakten werden während 30 Jahren aufbewahrt (Art. 6 Abs. 2). Akten der Vormundschaftsbehörde sind Zivilakten gleichgestellt. Alle zehn Jahre wenden sich die Organe der Justiz an das Kantonsgericht, das über die Abtretung jener Akten entscheidet, deren Vorarchivierungsdauer verstrichen ist. Das Kantonsgericht gelangt alsdann an das Staatsarchiv. Der Staatsarchivar entscheidet unter Mitwirkung des betroffenen Organs über die Archivierung oder die Vernichtung der Akten (Art. 7 Abs. 1 und 3).

Verfügen die Friedensgerichte in ihren Archivräumen nicht mehr über genügend Platz, können sie sich folglich an das Kantonsgericht wenden, welches über die Abtretung jener Akten entscheidet, deren Vorarchivierungsdauer verstrichen ist.

Was die vom Vormund, Beistand oder Beirat vorgelegten, das Mündelvermögen betreffenden Buchungsbelege angeht, so müssen so lange aufbewahrt werden, als die vormundschaftliche Massnahme andauert. Sie können zehn Jahre nach deren Ende vernichtet werden (vgl. Art. 962 OR).